

**Tarifvertrag  
über Sonderzahlungen  
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bei  
der AWO Mecklenburg-Vorpommern  
(TV Inflationsausgleich AWO Mecklenburg-Vorpommern)  
vom 23. Juni 2023**

Zwischen

AWO Tarifgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern,  
– vertreten durch den Vorsitzenden –

und

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,  
– vertreten durch den Vorstand –

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
– vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord –

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, deren Vertragsverhältnis unter
- a) den Tarifvertrag für die Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern (TV AWO Mecklenburg-Vorpommern) vom 13. November 2017
  - oder
  - b) eine Anwendungsvereinbarung zur Anwendung des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Arbeiterwohlfahrt in Mecklenburg-Vorpommern (TV-A AWO Mecklenburg-Vorpommern) vom 25. April 2019
- fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen, die unter den Geltungsbereich des TV Inflationsausgleich AWO Ludwigslust vom 12. Mai 2023 oder des TV Inflationsausgleich AWO Bad Doberan vom 12. Mai 2023 fallen.

## § 2 Inflationsausgleich Mai 2024

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Mai 2024 (**Inflationsausgleich Mai 2024**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2024 bestand und an mindestens einem Tag im Mai 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe des Inflationsausgleiches Mai 2024 beträgt für Personen gemäß § 1 Buchstabe a) 1.500 Euro und für Personen gemäß § 1 Buchstabe b) 750 Euro. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2024. <sup>4</sup>Ergibt sich im Durchschnitt von Januar 2024 bis April 2024 ein höherer Teilzeitfaktor als am 1. April 2024, ist für die Anwendung von Satz 2 der Durchschnittswert zugrunde zu legen.

### § 3

#### **Inflationsausgleich Dezember 2024**

- (3) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2024 (**Inflationsausgleich Dezember 2024**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Dezember 2024 bestand und an mindestens einem Tag im Dezember 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Die Höhe des Inflationsausgleiches Dezember 2024 beträgt für Personen gemäß § 1 Buchstabe a) 1.500 Euro und für Personen gemäß § 1 Buchstabe b) 750 Euro. <sup>2</sup>§ 24 Absatz 2 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2024. <sup>4</sup>Ergibt sich im Durchschnitt von Januar 2024 bis November 2024 ein höherer Teilzeitfaktor als am 1. Dezember 2024, ist für die Anwendung von Satz 2 der Durchschnittswert zugrunde zu legen.

### § 4

#### **Allgemeine Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2 und § 3**

- (1) <sup>1</sup>Der Inflationsausgleich Mai 2024 und der Inflationsausgleich Dezember 2024 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11 c) des Einkommensteuergesetzes.
- (2) <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Absatz 1 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV AWO Mecklenburg-Vorpommern), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 12, 13 TV-A AWO Mecklenburg-Vorpommern. <sup>3</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.
- (3) Der Inflationsausgleich Mai 2024 und der Inflationsausgleich Dezember 2024 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich Mai 2024 und der Inflationsausgleich Dezember 2024 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Schwerin/Berlin, den

Lübeck, den

Für die AWO Tarifgemeinschaft  
Mecklenburg-Vorpommern

Für die ver.di – Vereinte  
Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Nord

Bernd Tünker  
Vorsitzender

Susanne Schöttke  
Landesbezirksleiterin

Für den Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Jochen Penke  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Gero Kettler  
Geschäftsführer